

Das Vollziehungsdirektorium an der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich

Autor(en): **Bay / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542805>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freundschaft sich darin aufgehalten: so wird ein solcher Einbruch eben so gestraft, als wenn er von aussenher des Hauses geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von aussen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

168. Der mittels falscher Schlüsseln begangene Diebstahl, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses gemeldte Verbrechen geschieht, wird die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe, auf 2 Jahre verlängern; nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Hause verübet worden.

2) Wenn es zur Nachtzeit geschah.

3) Wenn es durch 2 oder mehrere Personen begangen wurde.

4) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre bei sich trugen.

5) Wenn der Verbrecher selbst diese falsche Schlüssel gemacht hat, die er zur Vollbringung dieses Verbrechens gebraucht.

6) Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann, der die mit Hilfe dieser falschen Schlüsseln aufgebrochne Schlösser verfertigt hat, oder durch denjenigen Schlosser geschah, welcher vorher in diesem Haus zur Schlosserarbeit gebraucht wurde.

170. Jeder Diebstahl, bei welchem Dächer, Mauern oder andere von aussenher angebrachte Beschlüsse eines Gebäudes oder Hauses mit Leitern bestiegen wurden, wird mit 8 jähriger Kettenstrafe belegt.

171. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen worden, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf 2 Jahr verlängern, nämlich:

1) Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2) Wenn es zur Nachtzeit ausgeübet ward.

2) Wenn es durch zwei oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3) Wenn der Thäter oder die Thäter Feuerwaffen oder andere Mordgewehre trugen.

171. Wenn der Diebstahl im Innern des Hauses verübet worden durch jemanden, der darin wohnt oder zu Tisch geht oder darin aufgenommen ist, um gegen Besoldung dort zu arbeiten, oder der sich darin unter dem Titel der Gastfreundschaft aufhält, so wird 8 jährige Kettenstrafe verhängt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Das Vollziehungsdirektorium an den Regierungstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter:

Ueber eure Berichte vom 24. und 25 März bezeugt euch das Vollziehungsdirektorium volle Zufriedenheit; es ladet euch ein, dieselbe mit gleicher Thätigkeit und Regelmässigkeit fortzusetzen. Sehr beruhigend und erfreuend ist es für die Regierung einen so wichtigen Theil der Republik, wie der Kanton Zürich ist, einem Mann von solchem Patriotismus und unermüdeten Thätigkeit anvertraut zu haben. So wie euch, Bürger Regierungstatthalter, so bezeugt das Vollziehungsdirektorium auch dem Bürger Unterstatthalter Tobler den wärmsten Dank und den lebhaftesten Beifall. Unermüdet ist auch die Thätigkeit dieses letztern, und unerschüttert sein Muth. Bezeugt euerm würdigen Gehülfen im Namen der Regierung, im Namen des Vaterlandes, förmlich in den stärksten und feierlichsten Ausdrücken, daß er durch seine Sorgfalt, durch Vereinigung der Klugheit und Energie, zur Rettung des Staates, zur Rettung der guten Sache der Freiheit und zur Behauptung der National Ehre alles nur Mögliche gethan habe. Ein solcher Bürger verdient den schönen Namen eines Schweizer, eines ächten Sohnes der Freiheit. Mit euch beiden, Bürger Regierungstatthalter und Bürger Unterstatthalter, theilt das gleiche Lob auch der Bürger Wipf, Unterstatthalter von Benken.

Zu eurer Zufriedenheit soll die Nachricht dienen, daß nun von dem Direktorium wirklich der Befehl ausgegangen, die Elite in Bewegung zu setzen. Sowohl nach euern eignen Zeugnissen als aus mehreren andern Beweisen und Proben überzeugt sich dasselbe, daß der biederge sinnte Kanton Zürich willig und freudig dem Rufe des Vaterlandes entsprechen, und daß die Mannschaft desselben mit Entschlossenheit unter die Fahnen der Ehre hinfliegen werde.

Republikanischer Gruss.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Die Bürger der Gemeinde Fryburg, an die gesetzgebenden Räte der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Fryburg, den 10. März 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Hoffnung zum Frieden verschwindet also, nach so langer und süßer Erwartung; das Vaterland